

# RWT *kompakt*

Umsatzsteuer-Compliance:  
Finanzverwaltung zu verspäteter ZM-Abgabe  
und Beteiligung an Hinterziehung

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Umsatzsteuer-Compliance: Finanzverwaltung zu verspäteter ZM-Abgabe und Beteiligung an Hinterziehung

## Seite 4

Update Grundsteuer

## Seite 4

Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket

## Seite 4

Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022

## Seite 5

DS-GVO: 31. Dezember 2022: Die Umstellungsfrist für alle abgeschlossenen Standardvertragsklauseln läuft

## Seite 5

Arbeitsrecht: Aktuelle Urteile zur Arbeitszeiterfassung und zur Verjährung von Urlaubsansprüchen

## Seite 6

Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: Streit um eine Bagatellgrenze

## Seite 6

Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen auszuüben!

## Seite 6

Schuldzinsen: Ermittlung der Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechnern

## Seite 7

Ganzheitliche Beratung seit 75 Jahren – RWT für die Zukunft gewappnet



## Umsatzsteuer-Compliance: Finanzverwaltung zu verspäteter ZM-Abgabe und Beteiligung an Hinterziehung

Die hier dargestellte Sichtweise der Finanzverwaltung, bis zu welchem Zeitpunkt eine korrekte Zusammenfassende Meldung (ZM) abgegeben werden darf und die umfassenden Äußerungen zur Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung, verdeutlichen einmal mehr die Wichtigkeit eines wirksamen (Tax) Compliance Management Systems. Denn bei nicht Beachtung der gesetzlichen Regelungen drohen Bußgelder oder sogar die Versagung der Steuerfreiheit oder des Vorsteuerabzugs.

### Folgen einer verspäteten ZM-Abgabe

Eine grenzüberschreitende Lieferung innerhalb der EU (innergemeinschaftliche Lieferung) ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Dies gilt jedoch ab 2020 nicht, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der ZM nicht nachgekommen ist oder soweit er diese im Hinblick auf die jeweilige Lieferung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat.

Nach § 18a Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine fehlerhafte ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen, wenn der Unternehmer nachträglich erkennt, dass die von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist. Bisher versagte die Verwaltung die Steuerfreiheit final, wenn keine ZM abgegeben oder eine fehlerhaft abgegebene ZM nicht innerhalb der Monatsfrist korrigiert wurde.

Nach der neuen Sichtweise der Finanzverwaltung gilt: Wird eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig **für den betreffenden Meldezeitraum richtig und vollständig** abgegeben, liegen in diesem Zeitpunkt erstmals die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vor. Die erstmalige Abgabe und die Berichtigung einer fehlerhaften ZM innerhalb der Festsetzungsfrist entfalten für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung.

### Beteiligung an einer Steuerhinterziehung

Zum 1. Januar 2020 wurde § 25f UStG zur Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung neu eingeführt. Die Finanzverwaltung konkretisiert nun die Voraussetzungen.

Anhaltspunkte für eine Umsatzsteuerhinterziehung liegen nach Auffassung der Finanzverwaltung unter anderem dann vor, wenn

- der Unternehmer durch einen Dritten gebeten wird, sich an Umsätzen zu beteiligen, bei denen der **Dritte die Rahmenbedingungen für das Umsatzgeschäft vorgibt** (z. B. Vermittlung von Beteiligten, Vorgabe von Einkaufs-/Verkaufspreisen, Zahlungsmodalitäten oder Liefer- bzw. Leistungswegen);
- dem Unternehmer Waren bzw. Leistungen angeboten werden, deren **Preis unter dem Marktpreis** liegt;
- die **Ansprechpartner** in den Unternehmen oder die Ansprechpartner die Unternehmen **häufig wechseln**.

Grundsätzlich wird einem Unternehmer Vertrauensschutz gewährt, wenn er alle Maßnahmen getroffen hat, die von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in eine Schädigung des Umsatzsteueraufkommens einbezogen sind. Sind für den Unternehmer jedoch Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten erkennbar, muss er geeignete Maßnahmen ergreifen (z. B. Auskünfte einholen) und dies dokumentieren.

In unserer Veranstaltung „Wende – zu sehen in der Umsatzsteuer!“ am [25. Oktober 2022 \(RWT vor Ort\)](#) und am [10. November 2022 \(Webinar\)](#) werden wir die oben genannten Neuerungen nochmal in einen Gesamtkontext einbetten und Sie auf weitere Tax-Compliance-Themen innerhalb des Bereichs der Umsatzsteuer hinweisen.

...

Zur ausführlichen Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Update Grundsteuer

Seit dem 1. Juli 2022 und nach derzeitigem Stand noch bis 31. Oktober 2022 sind die Feststellungserklärungen zur Bewertung des Grundbesitzes im Rahmen der Grundsteuerreform bei den zuständigen Finanzbehörden einzureichen. Allerdings läuft der Prozess bis jetzt eher schleppend.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Ampel-Koalition schnürt ein drittes Entlastungspaket

Wegen steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise hat die Ampel-Koalition im September 2022 ein drittes Entlastungspaket geschnürt. Insbesondere steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte werden vorgestellt.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Beabsichtigte Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022

Durch das Jahressteuergesetz 2022 sollen zahlreiche Anpassungen und Neuerungen insbesondere im Einkommensteuerrecht erfolgen. Der vorliegende Entwurf stellt ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass mit weiteren Änderungen zu rechnen ist.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

# DS-GVO: 31. Dezember 2022: Die Umstellungsfrist für alle abgeschlossenen Standardvertragsklauseln läuft

Übertragen Sie personenbezogene Daten in Drittstaaten, z. B., indem Sie Dienste von US-Dienstleistern wie Office 365, die AWS-Cloud, Mailchimp oder Videokonferenzsysteme wie Zoom oder MS Teams nutzen oder personenbezogene Daten an Konzernunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat übertragen?

**Dann sind Sie bei Neuabschluss bereits seit dem 27. September 2021 und bei bereits bestehenden Verträgen ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die neuen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission zu verwenden.** Bereits in der [August-Ausgabe 2021](#) unseres Newsletters hatten wir hierüber informiert.

Bei Nichtbeachtung drohen Bußgelder in Höhe von 4 % des weltweit erzielten Jahreskonzernumsatzes oder

bis zu 20 Mio. Euro. Die Aufsichtsbehörden haben eine zeitnahe Überprüfung der Umsetzung dieser Pflichten angekündigt.

Doch mit dem Abschluss der neuen Standardvertragsklauseln ist es nicht getan: Darüber hinaus ist die Vornahme einer Risikoabschätzung erforderlich, das heißt in einem ersten Schritt ist das jeweils im Drittstaat anwendbare Recht zu prüfen und zu beurteilen, ob das dort geltende Schutzniveau angemessen ist. Sofern die Risikoanalyse ergibt, dass im Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, sind in einem zweiten Schritt zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies stellt vor allem mittelständische Unternehmen vor nicht unerhebliche Hürden.

...

Zur ausführlichen Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Arbeitsrecht: Aktuelle Urteile zur Arbeitszeiterfassung und zur Verjährung von Urlaubsansprüchen

### **BAG-Urteil: Arbeitszeiterfassung ist Pflicht**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 13. September 2022 in einem Urteil (1 ABR 22/21) klargestellt, dass Arbeitgeber in Deutschland grundsätzlich verpflichtet sind systematisch die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zu erfassen. Bereits im Mai 2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) anlässlich eines Verfahrens in Spanien entschieden, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie Arbeitgeber verpflichtet ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Nun legt das BAG die deutschen Gesetze zu Arbeitsschutz unionskonform aus und sieht die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung von §3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG.

Während die Bundesregierung derzeit noch an der Umsetzung der EuGH-Vorgaben von 2019 in deutsches Recht arbeitet, hat das BAG Fakten geschaffen.

### **EuGH-Urteil: Regelmäßig auch keine Verjährung von Urlaubsansprüchen**

Mit drei Entscheidungen vom 22. September 2022 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Urlaubsansprüche nicht nur nicht verfallen, sondern in gewissen Konstellationen auch nicht verjähren, solange die Arbeitnehmer nicht rechtzeitig durch den Arbeitgeber darauf hingewiesen wurden. Damit macht das Gericht auch eine der letzten Hoffnungen für Arbeitgeber zunichte, die sich mit Abgeltungsverlangen für über längere Zeiträume kumulierte Urlaubsansprüche auseinandergesetzt sahen. In den meisten Fällen dürfte damit auch der Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist für zivilrechtliche Ansprüche (§199 BGB) die Ansprüche der Arbeitnehmer nicht zu Fall bringen.

Mehr zu den Urteilen lesen Sie in der ausführlichen Online-Version des Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Gewerbliche Abfärbung bei Beteiligungseinkünften: Streit um eine Bagatellgrenze

Das Finanzgericht Münster hat sich dem Bundesfinanzhof angeschlossen und eine Bagatellgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften abgelehnt. Dennoch wurde die Revision wegen eines bereits anhängigen Verfahrens zugelassen und auch eingelegt.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Vorsteuer: So ist das Zuordnungswahlrecht bei gemischt genutzten Gegenständen auszuüben!

Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Photovoltaikanlagen) erfordert eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass für die Dokumentation der Zuordnung nicht immer eine fristgebundene Mitteilung an das Finanzamt erforderlich ist.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Schuldzinsen: Ermittlung der Überentnahmen bei Einnahmen-Überschussrechnern

Schuldzinsen sind nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



# Ganzheitliche Beratung seit 75 Jahren – RWT für die Zukunft gewappnet

Der Wunsch vieler Unternehmen in Reutlingen nach einem Wirtschaftsprüfer vor Ort war der Anlass für das Entstehen der RWT (Reutlinger Wirtschaftstreuhand) im Jahr 1947. In den 75 Jahren seit der Gründung hat sich viel getan. Mehr zur Historie der RWT finden Sie im [Artikel in der Januar-Ausgabe von RWTkompakt](#).

Im Pressegespräch anlässlich des Firmenjubiläums betont Geschäftsführer Dr. Philipp Neumann die regionale Verwurzelung bei internationaler Ausrichtung. „In der Region zuhause, in der Welt daheim: Das verbindet uns mit der mittelständischen Wirtschaft der Region“, so der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Für internationale Aufgaben gehört die RWT zum weltweiten Netzwerk Crowe Global.

75 JAHRE RWT

„Mit den Mitteln von 1947  
wären die Themen von heute  
nicht zu bewältigen.“

Die aktuellen Krisen führen zu neuen Herausforderungen und Belastungen, die kaum zu stemmen sind“, sagt RWT-Geschäftsführer Siegbert Dierberger. Außerdem nehme die Komplexität gerade im steuerlichen Bereich weiter zu – vor allem bei internationalen Angelegenheiten.

In den letzten Jahren hat die RWT viel in die Digitalisierung und in die Gestaltung der Arbeitsplätze investiert. „Wir wollen den Mitarbeitern bestmögliche Arbeitsbedingungen bieten, auch mobiles Arbeiten von praktisch überall aus“, betont Neumann.

Viel Wert legt die RWT zudem auf kontinuierliche Fort- und Weiterbildung. „Nur so können wir unsere Mandanten bestmöglich beraten.“ Neben regelmäßigen

internen und externen Schulungen umfasst das RWT-Fortbildungsprogramm auch die Förderung von Berufsexamina etwa zum Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Fachanwalt. Die Mitarbeiter erhalten einen finanziellen Zuschuss, Sonderurlaub und nehmen an internen Prüfungssimulationen teil.

„Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter der RWT sind top  
ausgebildet und werden  
fortlaufend weitergebildet.“

Regelmäßig absolvieren RWT-Mitarbeiter erfolgreich die sehr anspruchsvollen Prüfungen. Aktuell gibt es in der RWT 20 Auszubildende bzw. dual Studierende. Das Unternehmen bietet seinen Mitarbeitern eine Vielzahl an Teilzeit-Modellen und flexible Gleitzeitregelung, um



Neumann u. Dierberger mit der ersten Bilanz (von 1947)

die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Weitere Angebote wie Business-Bike-Leasing oder Sportkurse sowie verschiedene Firmenevents runden das Bild des mitarbeiterfreundlichen Unternehmens ab. Die RWT wurde 2022 durch ihre Mitarbeiter in Umfragen positiv bewertet und mehrfach (FOCUS, JUVE, kununu) als „Top-Arbeitgeber“ ausgezeichnet.

## Wende – zu sehen in der Umsatzsteuer!

RWT vor Ort am 25. Oktober 2022,  
Webinar am 10. November 2022

[Mehr erfahren](#)



## Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de  
www.rwt-gruppe.de

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-201

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.